

Stellungnahme der Kinderschutz-Zentren zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Bundeskinderschutzgesetz)

Die Kinderschutz-Zentren sind besorgt über den Entwurf des Bundeskinderschutzgesetzes. Die Regelung der Einbeziehung weiterer Personengruppen in den „Schutzauftrag“ ist aus unserer Sicht in mehrfacher Hinsicht misslungen:

1. Der Gesetzentwurf überschneidet sich mit bestehenden oder beabsichtigten Gesetzen verschiedener Länder. Weil er für die neu einbezogenen Berufsgruppen andere Schwellen, Aufträge und Verfahrensabläufe vorsieht als die jeweiligen Landesgesetze, trägt er zur Verunsicherung, Desorientierung und Verwirrung der Fachkräfte bei.¹ Inwieweit der Bund zur Gestaltung eines Schutzauftrages im Bereich der Schule überhaupt rechtlich befugt ist, bleibt eine offene Frage.
2. Die Anforderungen, die er an die jeweiligen Berufsgruppen stellt, sind wenig verständlich, teils widersprüchlich und praxisfremd.
3. Mit der Einführung eines neuen Auslösers für eine Befugnis, bzw. einer Verpflichtung der jeweiligen Personengruppen zur Information des Jugendamtes, dem „Nicht-Mitwirken der Personensorgeberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung“, wird nicht Klarheit geschaffen, sondern Unsicherheit. Zugleich wird diese Verpflichtung / Befugnis die Zahl wenig qualifizierter Meldungen an den Jugendämtern erhöhen und deren notwendige Arbeit erschweren.
4. Die im Entwurf geforderte Inaugenscheinnahme des Kindes, in der Regel ein Hausbesuch, ist nicht in allen Fällen die angemessene Reaktion, wenn einem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung bekannt werden. Auch die zeitliche Koppelung mit der Gefährdungseinschätzung lässt dem Jugendamt keinen ausreichenden Spielraum für eine fachlich begründete Entscheidung.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf neben diesen problematischen Verpflichtungen und Befugnissen auch zu einer Qualifizierung des Kinderschutzes ausdrücklich ermutigt: in der Berechtigung bzw. Verpflichtung für die jeweiligen Personengruppen, erfahrene Fachkräfte zurate zu ziehen. Wünschenswert wäre, dass sich die Unterstützung durch die erfahrene Fachkraft auf den gesamten Prozess bezieht: neben der Gefährdungseinschätzung auf das Gespräch mit den Sorge- oder Erziehungsberechtigten und auf das „Hinwirken auf Hilfen“.

¹ In fast allen Bundesländern sind Gesetze im Bereich der Schule, des Gesundheitswesens und/oder explizite Kinderschutzgesetze verabschiedet oder in Planung, die dieselben Personengruppen betreffen wie der vorliegende Entwurf.

Die Qualifizierung der Fachkräfte im Kinderschutz, ihrer Sensibilität für gefährdende Eltern-Kind-Beziehungen und insbesondere ihrer Fähigkeit, mit schwierigen Eltern in Kontakt zu kommen und für Hilfe zu werben, ist zentral für einen gelingenden Kinderschutz. Dazu bedarf es einer einzelfallbezogenen Konsultationsmöglichkeit, einer Integration dieser Themen in die jeweilige Ausbildung (von Ärzten, von Lehrern etc.) und einer gefestigten Kooperation mit der Jugendhilfe.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1

§ 2, Abs. 1

Werden Personen, die einer Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt und ist eine genauere Einschätzung der Gefährdung nicht möglich oder reichen die eigenen fachlichen Mittel zur Abwendung der Gefährdung nicht aus, so sollen sie mit den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich bei ihnen auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Werden gewichtige Anhaltspunkte bekannt, so sollen die „Geheimnisträger“ mit den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern.

- Der jeweilige Geheimnisträger wird wohl zuerst mit demjenigen sprechen, der sein „Klient“ ist. Das wird oft der Erziehungsberechtigte sein, manchmal das betroffene Kind oder der Jugendliche (z.B. für den Kindertherapeut), also nicht immer der Personensorgeberechtigte.
- Die zusätzliche Schwelle „und ist eine genauere Einschätzung ... nicht möglich oder reichen die eigenen ... Mittel ... nicht aus“ ist entbehrlich: Auch wenn eine genauere Einschätzung mit dem Ergebnis Kindeswohlgefährdung erfolgt ist und wenn eigene Mittel ausreichend sind, muss das ja mit den Betroffenen erörtert werden. Eigene Mittel zur Abwendung der Gefährdung sind allerdings in der Regel sehr begrenzt (wenn wir z.B. an einen Zahnarzt denken). Zudem ist die Frage, ob es zusätzlicher Hilfen zur Abwendung der Gefährdung bedarf, mit der Formulierung „soweit erforderlich“ ausreichend berücksichtigt.

§ 2, Abs. 2

Die Personen nach Absatz 1 sind befugt, zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung oder der erforderlichen und geeigneten Hilfen eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung an die insoweit erfahrene Fachkraft sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Erfreulich ist, dass der Gesetzentwurf die Personen, deren Arbeitsalltag nicht der Kinderschutz ist, ausdrücklich ermutigt, erfahrene Fachkräfte zurate zu zie-

hen, die sie bei der Einschätzung der Gefährdung unterstützen. Die Diskussion in der Jugendhilfe um den § 8a SGB VIII hat gezeigt, dass ein qualifiziertes Angebot, eine erfahrene Fachkraft konsultierend hinzuzuziehen, umso notwendiger ist, je mehr Kinderschutzarbeit nicht zum Alltag der jeweiligen Fachkräfte gehört (in der Jugendhilfe sind das vor allem die Erzieherinnen). Man muss daher davon ausgehen, dass die 'einbezogenen' anderen Berufsgruppen zu wenig fachliche Kenntnisse über die Wahrnehmung und Einschätzung von Kindeswohlgefährdung haben, dass sie auf den schwierigen Kontakt zu diesen Eltern und Kindern oft nicht gut vorbereitet sind und dass ein Elterngespräch bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Ausbildung und der alltäglichen Erfahrung dieser Personengruppen liegt. Gerade hier ist es daher besonders sinnvoll und notwendig, diesem Personenkreis eine Fachkraft beratend zur Seite zu stellen: Diese sollte erfahren sein in der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung, im Kontakt zu gefährdenden Eltern und in der Beratung von Helfern in deren spezifischem Arbeitsfeld.

Die Praxis der Fachberatung nach § 8a, Abs. 2 zeigt, dass es dort immer um drei zentrale Fragen geht: um eine genauere Einschätzung der Gefährdung, um die Gestaltung des Kontaktes zu den Eltern (ihre Einbeziehung und das Hinwirken auf Hilfen) und um Fragen der Kooperation. (Welche Hilfen sind anzubieten; wann ist das Jugendamt einzubeziehen?) Aufgabe der hinzugezogenen Fachkraft sollte daher die beratende Unterstützung des jeweiligen Personenkreises bei ihren jeweiligen Aufgaben sein.

Unser Vorschlag:
§ 2, Abs. 2, Satz 1

Die Personen nach Absatz 1 sind befugt, zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung, zur Qualifizierung des Kontaktes zu den Personensorgeberechtigten und zur Einschätzung der erforderlichen und geeigneten Hilfen eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

Diese genauere Spezifizierung der Aufgaben einer erfahrenen hinzuzuziehenden Fachkraft sollte dann auch für die Personen des § 3 und die Fachkräfte des § 8a, Abs. 2 KJHG erfolgen.

Es ist nicht ersichtlich, warum der Gesetzentwurf die Aufgaben der beratenden erfahrenen Fachkraft jeweils unterschiedlich beschreibt.

§ 2, Abs. 3

Ist ein Tätigwerden erforderlich, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, so sind die in Absatz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Die Abschätzung der Gefährdung ist ein komplexer Prozess. Auch in der Jugendhilfe gibt es das Problem, dass in chaotischen Situationen oft mit nur wenigen und strittigen Informationen, Mutmaßungen und Eindrücken schwerwie-

gende Entscheidungen getroffen werden müssen. Was also soll passieren, wenn eine Fachkraft sehr besorgt ist und wenig weiß? Dazu später.

Zunächst bürdet der Abs. 3 dem „Geheimnisträger“ eine neue, in der Fachdiskussion unbekannte Abwägung auf: Er muss entscheiden, ob ein Tätigwerden eines Dritten erforderlich ist, um

- a) eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder
- b) eine Gefährdung abzuwenden

zu a)

Wer hier tätig werden soll, benennt das Gesetz nicht, in der Regel wird wohl das Jugendamt dafür zuständig sein. Vielleicht ist aber zur Einschätzung einer Gefährdung auch die Diagnostik in einer sozialpädiatrischen Einrichtung denkbar. Genügen zum Erreichen dieser Schwelle die subjektive Überzeugung („Jetzt muss das Jugendamt ran!“), das Verpassen einer Vorsorgeuntersuchung (was manchmal in der Diskussion war) oder zwei oder drei Kreuzchen auf einem Indikatorenbogen? Wenn man sich verschiedene Kriterienkataloge der Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen anguckt (z.B. Berlin-einheitliche Indikatoren / Risikofaktoren)², dann wird deutlich, dass der Auslöser „gewichtige Anhaltspunkte“ sehr schnell erfolgen kann, da mögliche Anhaltspunkte sehr weit gefasst sind. Ohne die Notwendigkeit einer ersten eigenen Abwägung des Gewichtes der Anhaltspunkte würde die Schwelle zum Jugendamt (etwa im Vergleich zu Erziehern) drastisch abgesenkt. Fazit: Der „Geheimnisträger“ kommt nicht umhin, hier eine Gefährdungseinschätzung auf der Basis des vorhandenen Wissens vorzunehmen, will er nicht der Einladung folgen, die Sorge um das Kind möglichst schnell an das Jugendamt zu entsorgen, das hier (endlich) tätig werden soll.

Versteckt wird in der Formulierung aber auch ein Tätigwerden des „Geheimnisträgers“ gefordert: er soll nämlich abklären, ob die Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung durch Dritte teilzunehmen. Dieser Auftrag, mit den Eltern darüber zu reden, ob sie bereit sind, an einer Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, konkurriert mit dem Auftrag des Absatzes 1, mit ihnen die Situation zu erörtern und auf Hilfen hinzuwirken.

Nach 30 Jahren Erfahrung im Gespräch mit Eltern, die (möglicherweise) das Wohl ihres Kindes gefährden, ist eines gewiss: Ein Gespräch mit der Überschrift „Bitte gehen Sie zum Jugendamt, damit dieses mit Ihnen eine Gefährdungseinschätzung vornimmt“ wird in jedem Fall scheitern, zumal wenn schon vorher die Eltern nicht zur Hilfe motiviert werden konnten. Hier gibt das Gesetz einen Auftrag, der Kinderschutz scheitern lässt.

zu b)

Zum Tätigwerden, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, bedarf es zunächst der elterlichen Bereitschaft, sich zu verändern, Hilfen anzunehmen

² Dieser Katalog soll in Berlin für alle Fachkräfte (also der Jugendhilfe, der Polizei, der Schulen etc.) die Grundlage für die Wahrnehmung von Anzeichen einer Gefährdung bilden. Darin heißt es (sehr zu Recht): „Die aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden“. Zur Illustration: Als sozialer Anhaltspunkt ist dort genannt „Schulden“, als Anhaltspunkt im Verhalten des Kindes „Einnässen“, bei den Eltern „psychische Erkrankung“.

oder auch bei eskalierten Konflikten sich von ihrem Kind zu trennen. Es handelt sich also gerade nicht um eine bürokratische Prozedur, an der die Eltern mitwirken (oder nicht), sondern um das Werben für Veränderung in der Familie in einem dialogischen Prozess, in dem eher die Eltern tätig werden und die Jugendhilfe daran mitwirkt. Es geht also auch hier um die Bereitschaft, geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen, wie es in Absatz 1 heißt. Die Handlungsaufforderung an den „Geheimnisträger“, die im Absatz 3 enthalten ist, erschließt sich dem Leser nicht leicht, ist verwirrend und wird in der Praxis häufig scheitern. Im Zweifel wird es zu einem Kurzschluss kommen. Bei geringsten Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und nicht kooperativen Eltern benachrichtige ich das Jugendamt – vorsichtshalber.

Diese neue Schwelle zieht sich durch das gesamte Gesetz und soll jetzt genauer angeschaut werden:

(Nicht-)Mitwirken an der Gefährdungseinschätzung durch die Personensorgeberechtigten

An mehreren Stellen des Gesetzentwurfes wird ein neue rechtliche Formel eingeführt: das Nicht-Mitwirken der Personensorgeberechtigten an der Gefährdungseinschätzung (vgl. Artikel 1, § 2, Abs.3; identisch § 3 Abs.3 und Artikel 2, § 8a b). Dieses Nicht-Mitwirken löst eine Erlaubnis, bzw. eine Verpflichtung aus, das Jugendamt zu informieren.

Zweifellos reflektiert der Gesetzentwurf hier ein reales Problem: die Fachkraft kommt im Kontakt mit den Eltern, um die Kindeswohlgefährdung genauer einzuschätzen, nicht weiter.

Hier gibt es zwei besonders heikle Grenzfälle:

1. Ich mache mir Sorgen um das Kindeswohl, habe ein klares Bild von der Familie, bin mir aber unsicher in der Einschätzung.
2. Ich weiß viel zu wenig, habe keine Möglichkeit, mir ein Bild zu machen und habe ein schlechtes „Bauchgefühl“.

Es gibt hier kein Entweder–Oder, sondern nur fließende Übergänge: von hoher Beunruhigung bei gleichzeitig geringer Kenntnis der Familie, bis zur guten Kenntnis der Familie bei gleichzeitig hoher Unsicherheit über die Diagnose „Kindeswohlgefährdung“.

In der Praxis ist das „Mitwirken an der Gefährdungseinschätzung“ ein komplexer Prozess: Für die Fachkraft geht es darum, ob es gelingt, über ihre Sorge um das Kindeswohl mit den Eltern in Kontakt zu kommen. Wenn Eltern in einem Konflikt um das Kindeswohl gesprächsweise ‚einbezogen‘ werden, das heißt, hören, dass sie ihr Kind massiv schädigen (könnten), so ist es „normal“, dass sie erst einmal alles von sich weisen oder zu den Vorhaltungen der Fachkraft freundlich abwehrend nicken. Die Eltern erleben die ‚Einbeziehung‘ zunächst häufig als Beschuldigte und haben deshalb Angst vor Strafverfolgung (bei Kindeswohlgefährdung geht es ja häufig auch um strafbare Handlungen), Angst vor einem „Einschalten“ des Jugendamtes, Angst vor Entwürdigung und Missbilligung und schließlich Angst davor, dass ihnen die Kinder weggenom-

men werden. Selbst Hilfe, die von ihnen erwünscht wird, kann sie doch zugleich ängstigen. Und zu all dem kommt die Beschämung über ihr „Versagen“. Die Reaktionen in dieser psychischen Ausnahmesituation sind vielfältig: Verleugnung, Verdrängung, Verschiebung ihrer Schuldgefühle auf die Kinder, die sie für ihre Not verantwortlich machen. Auch Entlastungsangriffe gegen die Jugendhilfe gehören zum Verhaltens-Repertoire. Störungen in der Beziehungsaufnahme und Abwehr gegen das Hilfesystem sind oft tief in ihrer Biografie verankert, die geprägt ist von eigenen Verletzungen. Diese 'Einbeziehung' gelingt nicht 'entweder / oder', sondern mehr oder weniger und ist ein Prozess. Der Widerstand der Eltern, ihre Entlastungsangriffe, ihre Empörung über die Vorhaltungen gehören zum Alltag der Fachkräfte. Mit diesem Widerstand umzugehen, ist zunächst eine sozial-pädagogische Herausforderung.³

Im realen Kontakt zu den Eltern ist die *'Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung'* (wie es im Gesetz heißt) von dem „Hinwirken auf Hilfen“, nicht zu trennen. Für die Fachkräfte bedeutet das ein oft mühseliges Suchen nach dem Pfad zum Gesprächspartner. Mitwirkung oder Nicht-Mitwirkung der Kinder und Eltern sind nicht einfach per Anwesenheit gegeben, sondern eine sozial-pädagogische Herausforderung und ein oft zeitintensiver Prozess.

Wie kann ich mit Eltern sprechen, wenn ich mich um ein Kind Sorge? Wie kann ich mit der Unsicherheit und der Abwehr der Eltern umgehen? Wie kann ich sie zur Hilfe motivieren und Brücken zur Hilfe bauen? Diesen Prozess durch qualifizierte Rahmenbedingungen zu stützen und ihn überhaupt professionell zu qualifizieren, das würde dem Kinderschutz helfen. Erfahrungen der Kinderschutz-Zentren in der Beratung von Fachkräften aus Jugendhilfe, Schule und dem Gesundheitswesen zeigen, dass die Qualifizierung des Kontaktaufbaus zu den Eltern (durch Fortbildung und fallbezogene Beratung) im Konfliktfall für den Kinderschutz entscheidende Fortschritte bringt.

Welche Art und Intensität von Elternkontakt den Autoren dieses Gesetzes vorschwebt, ist nicht immer deutlich. (Vgl. dazu die Anmerkungen zu den jeweiligen Paragraphen.) Eine Einbeziehung weiterer Professionen in den „Schutzauftrag“ bedeutet nur dann eine Chance für den Kinderschutz, wenn sie die Fachkräfte nicht nur als Lieferanten von Meldungen, sondern vor allem als Gegenüber der betroffenen Eltern und Kinder versteht. Mit dem Angebot, diese Fachkräfte qualifiziert zu beraten, geht der Entwurf einen ermutigenden Weg. Das Signal 'Eltern wirken an Gefährdungseinschätzung nicht mit' hingegen stärkt gerade nicht die Kontaktsuche, sondern wird in der Praxis zu vorschnellen Meldungen führen:

Die Neuregelung legt nahe,

- die Eltern im komplexen Prozess des Kontaktes auf Datenlieferanten zu reduzieren, was deren Widerstand und Abwehr erhöht;

³ Wenn diese Formulierung bestehen bleibt, könnte man neue „Kriterienkataloge“ entwerfen: Nicht-Mitwirkung ist gegeben, wenn die Eltern einmal nicht zum Gespräch kommen oder drei Mal? Wenn sie alles „abstreiten“? Wenn sie freundlich nicken, aber insgeheim etwas anderes denken? Wenn sie alle Schuld den Kindern aufbürden? Wenn sie die Fachkraft beschimpfen? etc.

- im Kontakt nicht eine helfende (sich um das Kind sorgende), sondern eine ermittelnde Haltung einzunehmen.

Kriterium für die Information des Jugendamtes sollte sein, ob die Eltern sich auf angemessene Hilfen einlassen und diese wirksam sind, nicht, ob die Fachkraft und die Eltern sich gut über die Gefährdung verständigen können. Diese Verständigung über die Gefährdung spielt bei der Annahme der Hilfen allerdings implizit eine zentrale Rolle und ist daher in der Formulierung „die erforderlichen Hilfen in Anspruch nehmen“ oder „eine Gefährdung abwenden“ aufgehoben. Der Blick auf die Gefährdung des Kindes ist entscheidend, d.h., ob Hilfen auf den Weg kommen und diese wirken, nicht der Konflikt der Fachkraft mit den Eltern und deren Widerständigkeit. Zu Recht ist diese geänderte Perspektive auch in der Novellierung des § 1666 BGB zum Ausdruck gebracht, wo es nicht länger auf ein Verschulden der Eltern ankommt.

Wenn es nicht gelingt, mit den Eltern in einen hilfreichen Kontakt (hilfreich für das Kind und hilfreich zur Einschätzung der Gefährdung) zu kommen, so muss eine Abwägung zwischen den gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung, bzw. für eine befürchtete Gefährdungslage einerseits und dem relativen diagnostischen Nichtwissen andererseits erfolgen.

Mangel an aussagekräftigen Daten und allgemein diagnostische Unsicherheiten sind der Alltag bei der Erfüllung des Schutzauftrages; sie bestehen auch unabhängig von der Qualität der Mitwirkung der Eltern. Eine Abwägung auf der Basis erheblicher diagnostischer Unsicherheit muss ja auch dann erfolgen, wenn eine Einbeziehung der Eltern nicht möglich ist, weil „dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt“ würde.

Zusammenfassung:

Die Nicht-Mitwirkung der Eltern an einer Gefährdungseinschätzung ist allein keine hinreichende (oder sogar notwendige) Begründung für eine Benachrichtigung des Jugendamtes, aber ein wichtiger Bezugspunkt in der Gesamteinschätzung. Die gelingende Einbeziehung der Eltern bei der Einschätzung der Gefährdung ist zwar **ein** wichtiger Teil dieses Mitwirkens. Entscheidend aber ist, dass die Personensorgeberechtigten nicht dabei mitwirken (wollen oder können), die Gefährdung abzuwenden.

§ 3

Abs. 1

Werden Personen, die beruflich mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so haben sie die Personensorgeberechtigten über ihre Erkenntnisse zu informieren, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Mit einer Informationspflicht der Sorgeberechtigten (zu ergänzen wäre: Erziehungsberechtigten) über die „Erkenntnisse“ ist zwar eine Einbeziehung der Eltern normiert, aber sie bleibt dem Inhalt nach sehr unklar. Ist an ein Gespräch

mit den Sorgeberechtigten gedacht, so könnte ein Ergebnis des Gesprächs sein, dass diese selbst um Hilfe bei der Jugendhilfe (oder auch anderswo, z.B. in der Frauen- oder Gesundheitshilfe) nachsuchen. Eine Trennung zwischen einem Gespräch über Gefährdung und einem Gespräch über mögliche Hilfe ist nicht als sinnvoll denkbar, da die innere Bereitschaft der Eltern, etwas zur Beseitigung der Gefährdung zu tun, ja einer der wichtigsten Bestandteile des Kontaktes zu den Eltern und zugleich der Gefährdungseinschätzung ist.

Oder bedeutet 'informieren' lediglich, einen Brief zu schreiben mit dem Inhalt der „Erkenntnisse“⁴? Der Gesetzentwurf verwirrt hinsichtlich der Frage, welcher Kontakt zu den Personensorgeberechtigten notwendig ist. Er lässt Raum für eigene Bemühungen wie für schnelle Meldungen mit problematisch niedriger Schwelle.

§ 3, Abs. 2 (s. Bemerkungen zu § 2, Abs. 2)

§ 3, Abs. 3

Dieser Absatz ist im Wortlaut identisch mit § 2, Absatz 3

Ist ein Tätigwerden erforderlich, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, so sind die in Absatz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Während im Absatz 1 unklar von einer Information der Sorgeberechtigten die Rede ist, wird hier implizit doch ein Gespräch mit diesen gefordert. Denn ohne ein Gespräch ist die „Bereitschaft zum Mitwirken an der Gefährdungseinschätzung oder bei der Abwendung der Gefährdung“ nicht zu klären. Wenn aber dem Personenkreis des §3 ein Gespräch mit den Eltern vorgeschlagen wird, dann sollten sie doch vor allem bei diesen auf geeignete Hilfen hinwirken. Ansonsten wollen wir hier nicht die Einwände gegen den § 2, Abs. 3 wiederholen.

Im Entwurf fehlt hier eine Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen in den Einschätzungsprozess und in die Planung des weiteren Vorgehens. Dass gerade die Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, diese nicht einbeziehen müssen, verletzt das Beteiligungsrecht der Kinder und widerspricht jeder pädagogisch sinnvollen Praxis. Oft haben sie im Alltag ja gar nicht mit den Eltern zu tun, sondern mit den Kindern, um die sie sich sorgen.

Während im **Gesetzestext** von einer **Befugnis** zur Information des Jugendamtes die Rede ist, findet sich in der **Gesetzesbegründung** wiederholt eine **Verpflichtung**. Schon die Überschrift beschreibt eine Pflicht: „Zu § 3 Informationspflichten für andere Berufsgruppen“. Eine Befugnis, wie es im Entwurf heißt,

⁴ So die der Geheimdienstsprache entnommene Formulierung des Entwurfs. In der Regel geht es eher um Einschätzungen, Vermutungen und Beobachtungen. Daher soll über die Gefährdung ja auch im § 8a SGB VIII mit den Eltern gesprochen werden („einbeziehen“) und ihnen nicht Erkenntnisse mitgeteilt werden.

brauchen die Personen des § 3 bezogen auf den § 203 StGB nicht, da sie ja nicht zu den Geheimnisträgern gehören. Die Intention des Gesetzesentwurfes bleibt hier gänzlich unklar.

Artikel 2, § 8a

Anmerkungen zu Absatz 1

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und in der Regel auch von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

1. Zur Frage der Einbeziehung

Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos, die übrigens nicht zu trennen ist von der Hilfe-Anbahnung im Gespräch mit den Betroffenen, erfordert es gerade, mit denjenigen zu sprechen, von denen die Gefahr für das Kindeswohl ausgeht. Das sind manchmal nicht die Personensorgeberechtigten, sondern die Erziehenden (z.B. der Stiefvater oder der nicht sorgeberechtigte Vater). Es ist ein häufiger Fehler im Kinderschutz, dass diese Personen nicht in die Arbeit des Jugendamtes einbezogen werden⁵. Daher scheint die ausdrückliche Erwähnung durch eine Formulierung wie „oder die Erziehungsberechtigten“ hier geboten.

2. Zum Problem des unmittelbaren Eindrucks und des Hausbesuchs

Sobald die Pflicht zur Verschaffung eines unmittelbaren Eindrucks vom Kind/Jugendlichen (und in der Regel auch von seiner persönlichen Umgebung) normiert wird, gilt ein Regelverfahren, von dem nur in Ausnahmen abzuweichen ist, nämlich dann, wenn ansonsten der Schutz des Kindes/Jugendlichen gefährdet wird. Dies bedeutet für die Fachkräfte der Jugendhilfe, dass sie sich *in der Regel* einen unmittelbaren Eindruck verschaffen *müssen* und nur *ausnahmsweise* davon absehen *dürfen bzw. müssen*.

Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis dürfte zur Folge haben, dass bei der auftauchenden Frage, ob die Verschaffung des unmittelbaren Eindrucks den Schutz gefährdet, die Fachkräfte sich im Zweifel *für* den Hausbesuch entscheiden.

Den Ergebnissen des Hausbesuches wird durch diese Hervorhebung in §8 Abs. 1 Satz 2 KJHG im Vergleich mit anderen Maßnahmen der Gefährdungseinschätzung einerseits ein besonderes Gewicht hinsichtlich der Gefährdungsabschätzung eingeräumt, darüber hinaus insinuiert diese Formulierung auch den Hausbesuch als beste Maßnahme zur Einschätzung der Gefährdungslage.

⁵ S. Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen, a.a.O.

Diese beabsichtigte Verpflichtung des Jugendamtes, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind/Jugendlichen zu verschaffen, ist bei bestimmten Indikationen fachlich nicht angemessen und dem Kinderschutz abträglich.

Zwar ist ein Hausbesuch in einer akuten Gefährdungseinschätzung sinnvoll und notwendig, eine verpflichtende Regelung wird jedoch der komplexen Vielfalt möglicher Gefährdungen nicht gerecht. Vielmehr bedarf es einer sorgfältigen Abwägung des geeigneten Vorgehens im Einzelfall. Die Koppelung des Hausbesuches mit der Gefährdungseinschätzung, die ja, zumindest als erste Dringlichkeitseinschätzung unmittelbar nach dem Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte erfolgen muss, lässt zudem wenig fachlichen Spielraum, wann ein Hausbesuch im komplexen Geschehen von Gefährdungsklä rung und Kontaktanbahnung zeitlich sinnvoll ist.

Einige Fallbeispiele mögen das verdeutlichen:

Fall 1:

Familie Meyer beantragt wegen massiver familiärer Probleme eine Familienhilfe. In geduldiger Arbeit erreicht die Helferin Frau Schulz eine langsame Öffnung der Familie, viel ist noch zu tun. Nach dem Anruf eines Nachbarn (die sechsjährige Tochter Melanie schreie häufig und könne kaum aufhören) macht die zuständige Kollegin des Jugendamtes zusammen mit einer zweiten Fachkraft einen Hausbesuch. Herr und Frau Meyer, die sich vertrauensvoll an das Jugendamt gewandt hatten, fühlen sich hintergangen und brechen die Familienhilfe ab. Der Hausbesuch ergibt keine Hinweise auf Kindeswohlgefährdung. Frau Schulz weiß nicht, ob Melanies Wohl in der Familie ohne unterstützende Familienhilfe gesichert ist.

Fall 2:

Im Rahmen der Fallteam-Besprechung eines Berliner Sozialraums stellt ein Familienhelfer einen Fall vor, bei dem es erhebliche Anhaltspunkte für die Gefährdung des achtjährigen Patrick gibt. Der Familienhelfer berichtet, dass er auf dem Weg ist, mit der Familie über seine Sorgen um das Kind ins Gespräch zu kommen. Dem zum Fallteam gehörenden Mitarbeiter des Jugendamtes ist die Familie bekannt. Aufgrund der gewichtigen Anhaltspunkte macht er nun einen Hausbesuch. Die Familie bricht die Familienhilfe ab.

Wir sagen hierzu: Wenn nicht im Rahmen einer Dringlichkeitseinschätzung Anhaltspunkte für eine akute Gefährdung vorliegen, welche die sofortige Herausnahme Patricks erforderlich machen, muss in Fällen wie diesem eine fachliche Beurteilung möglich sein, die über das optimale Ob, Wann und Wie jugendamtlicher Einbeziehung in den Arbeitsprozess des Familienhelfers mit der Familie entscheidet. Für den Schutz von Patrick hat der bereits hergestellte Kontakt zur Familie in diesem Falle Vorrang.

Fall 3:

Die Mitarbeiterin einer Beratungsstelle ist im fragilen Kontakt mit einer psychisch kranken Mutter, die spürt, dass zwischen ihr und dem Baby etwas nicht in Ordnung ist. Oft erlebt sie das Kind als feindselig und verspürt dann heftige aggressive Impulse. Die Kollegin merkt, dass die Feindseligkeit der Mutter gegenüber dem Baby dessen gesunde Entwicklung gefährdet und dass darüber

hinaus nicht auszuschließen ist, dass die Gefühle der Mutter zu einem aggressiven Durchbruch führen können. Die Mutter ist sehr misstrauisch gegenüber ihrer Umgebung, verarbeitet ihre Erfahrungen mit Nachbarn und Helfern oft, indem sie sich abschottet und zurückzieht. Dennoch kann die Kollegin vorsichtig über die Gefährdung mit der Mutter sprechen, die auch ansatzweise über eine mögliche Trennung nachdenken kann.

Die Mitarbeiterin teilt nun ihre Sorge dem Jugendamt mit, in der Absicht, schon einmal vorsichtig Perspektiven für eine Trennung zu sondieren. Das Jugendamt sieht indessen eine Kindeswohlgefährdung, macht einen Hausbesuch – und die Mutter fühlt sich hintergangen, bricht alle Hilfskontakte ab. Der Hausbesuch ergibt zwar keine substantiellen Hinweise auf eine Gefährdung. Durch den Abbruch der Hilfebeziehung aber ist die weitere Klärung einer Gefährdung des Säuglings durch die psychische Erkrankung der Mutter in der Beratungsstelle nicht mehr möglich.

Fall 4:

Frau G. erlebt ihre fünfjährige Tochter D. als Monster. Sie ist enttäuscht und verbittert; D. bestraft sie drakonisch. D. zeigt eine Vielzahl von Symptomen (wie Einnässen und Einkoten), die den Konflikt verstärken. Die Mutter zwingt sie, die Wäsche von Hand auszuwaschen und anschließend in die Waschmaschine zu stopfen etc.). D. bestiehlt die Mutter und hat dadurch ihren Anspruch auf Taschengeld für die nächsten Monate verspielt und für sechs Wochen Stubenarrest. Wegen der Symptome der Tochter sucht die Mutter eine Beratungsstelle auf. In der Beratung beginnt die Mutter vorsichtig, über ihre Geschichte mit der Tochter zu sprechen und kann langsam den Blick von der „Monstertochter“ auf die problematische Mutter-Kind-Beziehung lenken. – Aber nach einer Meldung der Kindertagesstätte macht das Jugendamt, obwohl es durch die Kita vom Kontakt der Mutter zur Beratungsstelle weiß, einen unangemeldeten Hausbesuch und konfrontiert die Mutter mit den „Vorwürfen“ aus der Kita. Die Mutter leugnet alles und bricht die Beratung ab.

Fazit

- Das Verschaffen eines unmittelbaren Eindrucks ist bei bestimmten Gefährdungsfällen ein angemessenes und notwendiges Mittel, um eine Gefährdung genauer einzuschätzen. Der Referentenentwurf geht offensichtlich von Fällen aus, wo am Zustand des Kindes oder der Wohnung unmittelbare Gefährdungen ablesbar sind (z.B. Verletzungen, Gesundheitsschädigungen, Unterversorgung mit Essen und Trinken, Verwahrlosung der Wohnung, schimmeliges Essen etc.). Diese Anhaltspunkte decken jedoch nur ein kleines Spektrum möglicher Gefährdungslagen ab. Bei emotionaler und kognitiver Vernachlässigung, bei psychischer Misshandlung und bei sexuellem Missbrauch sind Hausbesuche zur Klärung der Gefährdung oft nicht hilfreich.
- Bei Kindeswohlgefährdung geht es immer um zwei Aufgaben zugleich: Gefährdungen abzuklären und in Kontakt mit den Eltern und den Kindern/Jugendlichen zu kommen, um mit ihnen über die Gefährdung zu sprechen und sie für eine Annahme von Hilfen und für die Bereitschaft zur Veränderung zu gewinnen. Welche der beiden Seiten im Vordergrund steht, muss im Einzelfall überlegt werden. Insbesondere wenn zum Schutz des

Kindes die Herstellung eines guten Kontaktes Priorität hat, darf der Hausbesuch diesen Kontakt nicht empfindlich stören.

- Viele Kindeswohlgefährdungen werden durch Menschen bekannt, die selbst in einem (oft zerbrechlichen) Hilfekontakt zu den Eltern und/oder Kindern sind. In diesen Fällen muss überprüft werden, ob ein Zugang zur Familie über diese Helfer(innen) gesucht werden kann oder ob eine andere Kontaktaufnahme (z.B. ein Hausbesuch) notwendig ist.
- Schon jetzt ist – bedingt durch den öffentlichen Druck und durch die wenig präzisen Empfehlungen des Deutschen Städtetages zum richtigen Umgang mit einer Meldung – die Tendenz in den Jugendämtern festzustellen, bei vermuteter Kindeswohlgefährdung statt einer sorgfältigen und fallbezogenen Abwägung aus Gründen *eigener Absicherung* einen Hausbesuches vorzuziehen. Da die genannten Fälle keineswegs Einzelfälle sind, erscheint die bloße gesetzliche Einschränkung: „soweit der wirksame Schutz hierdurch nicht in Frage gestellt wird“, als zu ungenau. Unter dem Druck, nichts 'falsch' (nämlich vorschriftswidrig) zu machen, werden die Fachkräfte im Zweifel einen Hausbesuch – und dabei so manches Mal wirklich etwas falsch machen, gefährlich falsch.
- Ungelöst ist im vorliegenden Gesetzentwurf auch ein rechtliches Problem. Dem Jugendamt wird eine Verpflichtung zur Inaugenscheinnahme auferlegt. Rechtlich erzwingen kann das Jugendamt einen Hausbesuch aber nur, wenn eine akute Gefahr für das Kind mit hoher Wahrscheinlichkeit vermutet werden kann. Da diese beiden Schwellen keineswegs identisch sind, macht sich das Jugendamt einer Pflichtverletzung schuldig, wenn es ohnmächtig vor verschlossenen Türen steht. Kindeswohlgefährdungen, die nicht mit einer akuten Gefahr für das Kind verbunden sind (s. die Fall-Beispiele), sind oft nur in einem Kontakt mit den Eltern genauer eingrenzbar, in dem diese über ihre Beziehung zu den Kindern und ihre Gefühle gegenüber den Kindern sprechen. Hausbesuche sind in diesen Fällen (nur dann) hilfreich, wenn das Jugendamt dort willkommen ist.
- Droht eine Kindeswohlgefährdung, so führt eine *detaillierte* gesetzliche Regelung der Arbeitsweise des Jugendamtes bei der Inaugenscheinnahme des Kindes in die Irre und wird der Verschiedenartigkeit und Komplexität der Fälle sowie dem fachlichen Problembewusstsein der Jugendämter nicht gerecht. Da unzweifelhaft in der Vergangenheit auch fachlich notwendige Hausbesuche ausgeblieben sind, schlagen wir eine Formulierung vor, die das Jugendamt zu einer fachlichen Prüfung verpflichtet.

Unser Vorschlag zu § 8a, Abs. 1, Satz 2

..., hat das Jugendamt die Personensorge- oder die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen einzubeziehen. Es hat zu prüfen, ob es sich dabei einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung verschaffen muss.

§ 8a, Abs. 2

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der

Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. In die Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte

- 1. bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und*
- 2. das Jugendamt informieren, falls die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder die erforderlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen.*

Erfreulich ist, dass die Formulierung 'die Fachkräfte sollen den Schutzauftrag *in entsprechender Weise* vornehmen', aus dem Gesetzesentwurf verschwunden ist. Hat dieser Passus doch oft zu dem Missverständnis geführt, dass die Fachkräfte der freien Jugendhilfe wie ein Jugendamt zu agieren haben. Hier ist ein eigenständiger Schutzauftrag formuliert.

Die inzwischen umfangreiche Erfahrung in der Beratung von Fachkräften bei ihrem Schutzauftrag zeigt, dass die Aufgabe der hinzuzuziehenden Fachkraft sich nicht auf die Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung beschränken kann, sondern dass sie den gesamten Prozess und dabei insbesondere den Kontakt zu den Eltern beratend begleiten muss, soll der Kinderschutz gelingen.⁶

Die Verpflichtung, das Jugendamt zu informieren, wenn die Sorgeberechtigten nicht an der Gefährdungseinschätzung mitwirken, ist wenig hilfreich, wie in unserer Erörterung des Artikel 1, § 2 (3) ausführlich dargelegt ist.

Unser Vorschlag:

§ 8a (2)

In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist zudem die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte

- 1. bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und*
- 2. das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.*

Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags ist eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

⁶ S. auch die Anmerkungen zu Artikel 1, § 2 (2) und § 3 (2)